



MEIDERT & KOLLEGEN

**Einführungslehrgang „Vertiefungskurs Anwaltsklausur“
- Verwaltungsrecht –
Klausur „bauaufsichtliche Maßnahmen“**

Axel Weisbach

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 96060360
Fax: 08 31 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Skript

- www.meidert-kollegen.de
- Rechtsanwälte
- Axel Weisbach
- Veröffentlichungen

- **BayVBl. 2014, 674-676 mit Lösungsskizze S. 705-708**
 - Baurecht und Zwangsmittel
 - Unterscheidung bauaufsichtsbehördlicher Entscheidungen
 - Eil- und Hauptsacheverfahren VwGO
 - Schriftsatz VG, Mandantenschreiben, Hilfgutachten

➤ Grundsätzliches

- Fl.Nr. 721/1, Gemarkung Pasing; Wohnanlage; Eigentum Mandantin (Grundstück einschließlich Privatweg; Nutzung durch Unbefugte, Lärmbelästigung, Geltungsbereich B-Plan, Allgemeines Wohngebiet (WA), „offenes Konzept“ mit Zulassung von Ausnahmen)
- 2008 Zaun an nördlicher Grundstücksgrenze ohne Genehmigung errichtet (Höhe 1,50m; Länge 50m)
- **Bescheid vom 30.04.2008:** Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans für Einfriedung → bestandskräftig

➤ Weitere Bescheide der Stadt München

➤ Bescheid vom 14.05.09

- **Rücknahme** des Bescheids vom 30.04.08 (Genehmigung)
- **Ablehnung** des Antrags auf Zulassung der Einfriedung
- > Klage zum VG v. 15.05.09 (Anfechtungsklage)

➤ Bescheid vom 18.05.09

- **Beseitigungsanordnung** bzgl. der Einfriedung
- Kein Sofortvollzug (!)
- > Klage zum VG vom 20.05.09 (Anfechtungsklage)

➤ Bescheid vom 18.06.10

- Ergänzung des Bescheids vom 14.05.09 um **Sofortvollzug der Rücknahme** des Bescheids vom 30.04.2008
- **Androhung Ersatzvornahme**
- > Vorgehen gegen Bescheid von Mandantin gewünscht

➤ **Vermerk für den Bearbeiter**

➤ **Klage und/oder Eilanträge an Gericht (soweit Aussicht auf Erfolg)**

- Beachte Mandantenforderung: Vorgehen gegen Bescheid vom 18.06.10; ggf. Eilanträge zum VG auch bzgl. bereits erhobener Klagen

➤ **Mandantenschreiben:**

- Beachte Fragen Mandantschaft aus Sachverhalt:
 - Erfolgsaussichten der erhobenen Klagen?
 - Kann Zaun dauerhaft stehen bleiben?

➤ **Hilfsgutachten**

- Jahresfrist Art. 48 BayVwVfg (vgl. Ausführungen Stadt im Bescheid vom 14.05.2009)

- **Klage/Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.06.2010**
 - Androhung Ersatzvornahme (**Klage** (+)), andernfalls Bestandskraft
 - Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Ersatzvornahme sofort vollziehbar)
=> **Eilantrag** (+) => Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.05.2009 (Beseitigungsanordnung)**
 - Klage erhoben; aufschiebende Wirkung der Klage?
 - Grds. (+) bei Anfechtungsklage gegen bauaufsichtliche Anordnungen
 - Aber: Stadt geht von Vollstreckungsmaßnahme aus
 - Daher: Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung erforderlich

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 14.05.09 (Rücknahme der Ausnahmegenehmigung und Ablehnung)**
 - Klage erhoben; aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage grds. (+)
 - Aber: aufschiebende Wirkung entfallen wegen Anordnung Sofortvollzug durch ergänzenden Bescheid vom 18.06.2010
 - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Klage gegen Bescheid vom 18.06.2010 (Androhung der Ersatzvornahme) - Zulässigkeit

- §§ 45, 52 Nr. 1 VwGO: **VG München** sachlich und örtlich **zuständig**
- Statthaft als **Anfechtungsklage** (§ 42 Abs. 1 1.Alt. VwGO, Art. 38 Abs. 1 S.1 VwZVG)
 - Androhung der Ersatzvornahme ist belastender VA; förmliche Rechtsbehelfe, die gegen Grund-VA (Beseitigungsanordnung) zulässig sind, sind statthaft
- **Kein Widerspruchsverfahren** (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, Art. 15 Abs. 1 u. 2 AGVwGO)
- **Rechtsschutzbedürfnis:**
 - 38 Abs. 3 VwZVG -> Gefahr der Präklusion bei einem Vorgehen gegen die Zwangsmaßnahme selbst, wenn Vorbringen bereits gegen Androhung der Ersatzmaßnahme möglich gewesen wäre

Klage gegen Bescheid vom 18.06.2010 (Androhung der Ersatzvornahme) - Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet. Sie richtet sich gegen die richtige Beklagte, der angegriffene Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

- **Richtige Beklagte** (78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)
Stadt München = Trägerin der Bauaufsichtsbehörde

- **Rechtswidrigkeit** der Androhung der Ersatzvornahme:
 - Allgemeine/ Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen liegen nicht vor

Klage gegen Bescheid vom 18.06.2010 (Androhung der Ersatzvornahme) - Begründetheit

- **Vollziehbarer Grundverwaltungsakt (Art. 19 Abs. 1 VwZVG) (-)**
 - Baubeseitigungsanordnung nach Art. 76 BayBO ist keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung => Keine sofortige Vollziehbarkeit nach Art. 21 a S. 1 VwZVG kraft Gesetzes
 - Baubeseitigungsanordnung ist der VA selbst, der mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung (hier: Ersatzvornahme) durchgesetzt werden soll
 - Aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen Beseitigungsanordnung vom 18.05.09 (§ 80 Abs. 1. S. 1 VwGO)
 - keine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der **Beseitigungsanordnung** (nur sofortige Vollziehbarkeit der Rücknahme angeordnet)

- **Richtiges Zwangsmittel (-)**
 - Ersatzvornahme nur zulässig, wenn Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt, Art. 32 S. 2 VwZVG => hierfür keine Anhaltspunkte
 - Vorläufige Veranschlagung des Kostenbetrages gem. Art. 36 Abs. 4 S. 1 VwZVG fehlt

- **Androhung der Ersatzvornahme ist damit rechtswidrig!**

- **Klage/Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.06.2010**
 - Androhung Ersatzvornahme (**Klage (+)**), andernfalls Bestandskraft
 - Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Ersatzvornahme sofort vollziehbar)
=> **Eilantrag (+)** => Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.05.2009 (Beseitigungsanordnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Klage?
 - Grds. (+) bei Anfechtungsklage gegen bauaufsichtliche Anordnungen
 - Aber: Stadt geht von Vollstreckungsmaßnahme aus
 - Daher: Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung erforderlich

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 14.05.09 (Rücknahme der Ausnahmegenehmigung und Ablehnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage grds. (+)
 - Aber: aufschiebende Wirkung entfallen wegen Anordnung Sofortvollzug durch ergänzenden Bescheid vom 18.06.2010
 - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom 14.05.2009 - Zulässigkeit

- VG München als **Gericht der Hauptsache** zuständig (§§ 45, 52 Nr. 1 VwGO, 80 Abs. 5 S. 1 VwGO)

- **Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO**
 - Rücknahmebescheid belastender Verwaltungsakt (+), der für sofort vollziehbar erklärt wurde (Bescheid vom 18.06.2010); **Anfechtungsklage** statthaft?

 - Bescheid vom 14.05.2009:
 - Aufhebung der erteilten Ausnahme als belastender VA (Anfechtungsklage statthaft)
 - Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Ausnahme (Verpflichtungsklage statthaft)
 - Auslegung: Klage als Anfechtungsklage auszulegen, weil mit der Aufhebung des Rücknahme- und Ablehnungsbescheids die Ausnahmegenehmigung vom 30.04.2008 wieder auflebt

 - **Antragsbefugnis (+)**; § 42 Abs. 2 VwGO analog; für sofort vollziehbar erklärter, belastender Verwaltungsakt

**Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom
14.05.2009 - Begründetheit**

- **Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO**
 - Formelle Rechtswidrigkeit der Sofortvollzugsanordnung
 - Interessenabwägung: Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt Interesse der Allgemeinheit oder Dritter am Sofortvollzug
 - Indiz: **Erfolgsaussichten in der Hauptsache**

Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom 14.05.2009 - Begründetheit

➤ Formelle Rechtswidrigkeit der Sofortvollzugsanordnung

- § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO: schriftliche Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung
 - **Hinweis:** In Lösungsskizze ausführliche Auseinandersetzung mit Begründungserfordernis; vertretbar wäre auch die Ansicht, dass die Sofortvollzugsanordnung in formeller Hinsicht ordnungsgemäß ist (aber: Anwaltsklausur!)
 - Die im Bescheid angeführten Gründe können das öffentliche Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs nicht begründen; Sofortvollzug als Ausnahme!
 - **Verweis auf Begründung des Verwaltungsakts** (Bescheid vom 14.05.2009) nicht ausreichend
 - **Formelhafte Begründung** („überwiegendes öffentliches Interesse“) ohne Auseinandersetzung mit Umständen des Einzelfalls nicht ausreichend
 - Sofortvollzug erforderlich, „um Beseitigungsanordnung schnellstmöglich durchsetzen zu können“: nicht Sinn und Zweck des Sofortvollzugs, vermeintliche **Fehler im Verwaltungshandeln besonders eilig zu korrigieren**

**Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom
14.05.2009 - Begründetheit**

- **Bezugsfallwirkung** könnte durch Hinweis auf laufendes
Verwaltungsverfahren und die verfügte Rücknahme des
Ausnahmebescheides verhindert werden
- Bereits **vor Erteilung der Befreiung erfolgte Errichtung des Zaunes** für
Anordnung des Sofortvollzugs der Rücknahme der
Ausnahmegenehmigung ohne Belang
- **Prozessökonomie** kein einschlägiges Argument; Aufhebung
bauaufsichtlicher Gestattung und anschließende
Beseitigungsanordnung als normaler Verwaltungsablauf (keine
besondere Dringlichkeit)
- Ergebnis: **Formelle Rechtswidrigkeit** der Sofortvollzugsanordnung

Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom 14.05.2009 - Begründetheit

- **Interessenabwägung: Überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache**
(Anfechtungsklage gegen Rücknahmebescheid)
 - Rechtswidrigkeit des Rücknahmebescheids und Rechtsverletzung der Antragstellerin (113 Abs. 1 S. 1 VwGO)

- **Rechtsgrundlage Art. 48 BayVwVfG (-)**
 - Rechtswidriger Bescheid (-), da Anspruch auf Erteilung der Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB
 - Bauliche Anlage Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO (+)
 - Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO: grds. verfahrensfrei
 - Isolierte Ausnahme nach Art. 63 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich, da im Baugebiet aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplanes nur ausnahmsweise zulässig
 - Nebenanlage § 14 BauNVO ->Zulässigkeit kann durch Bebauungsplan eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO

- **Tatbestandsvoraussetzung des § 31 Abs. 1 BauGB** liegen vor:
 - **Ausnahme** im Bebauungsplan **ausdrücklich vorgesehen** -> (+)
 - BPlan: Nachweis **berechtigten Interesses** erforderlich (insbesondere Schutz des Grundstücks vor unbefugtem Betreten und Lärmbelästigung)
-> (+)
 - „**Konzept der Offenheit**“ nur geringfügig beeinträchtigt (keine vollständige Umfriedung)
 - Ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 31 Abs.1 BauGB:
Wahrung des Gebietscharakters
 - Hier: Nicht abstellen auf Wahrung des Gebietscharakters WA
 - Abstellen auf „Konzept der Offenheit“; jedoch erste Zaunanlage im Baugebiet; keine Bezugsfallwirkung, da keine vergleichbaren Grundstückssituationen im Baugebiet

**Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom
14.05.2009 - Begründetheit**

- **Nachbarliche Interessen/Rücksichtnahmegebot** (im Rahmen der **Ermessensentscheidung** zu berücksichtigen)
 - Keine schützenswerten nachbarlichen Interessen (Nachbareigenschaft der Anwohner bzw. der Besucher bereits zweifelhaft)
 - Bequemlichkeit unter rechtswidriger Inanspruchnahme nicht schützenswert
 - Massive Störungen der Nachtruhe zudem erheblich
 - Ermessensreduzierung auf Null

**Eilantrag: Wiederherstellung der a.W. der Klage gegen den Bescheid vom
14.05.2009 - Begründetheit**

➤ **Rechtsgrundlage Art. 49 BayVwVfG**

- Keine Rechtsgrundlage für Widerruf von **rechtmäßigen** Verwaltungsakten, wenn Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste
- Hier: Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung (siehe oben)

➤ **Antrag zulässig und begründet, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 14.05.2009 ist wiederherzustellen**

- **Klage/Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.06.2010**
 - Androhung Ersatzvornahme (**Klage (+)**), andernfalls Bestandskraft
 - Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Ersatzvornahme sofort vollziehbar)
=> **Eilantrag (+)** => Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.05.2009 (Beseitigungsanordnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Klage?
 - Grds. (+) bei Anfechtungsklage gegen bauaufsichtliche Anordnungen
 - Aber: Stadt geht von Vollstreckungsmaßnahme aus
 - Daher: Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung erforderlich

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 14.05.09 (Rücknahme der Ausnahmegenehmigung und Ablehnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage grds. (+)
 - Aber: aufschiebende Wirkung entfallen wegen Anordnung Sofortvollzug durch ergänzenden Bescheid vom 18.06.2010
 - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

- **Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO**
 - Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 VwGO
 - Behörde will VA trotz aufschiebender Wirkung vollstrecken und geht von sofortiger Vollziehbarkeit aus als Vollstreckungsmaßnahme (Art. 21a VwZVG)
 - VwGO normiert keinen Rechtsschutz für diesen Fall (nur Anordnung und Wiederherstellung)
 - Daher **§ 80 Abs. 5 VwGO analog**: Feststellung, dass Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat

Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO

- (+), wenn dem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt **tatsächlich aufschiebende Wirkung** zukommt
 - Anfechtungsklage gegen Beseitigungsanordnung hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 S.1 VwGO)
 - § 80 Abs. 2 S. 1 Nr.3 VwGO iVm Art. 21a S.1 VwZVG (-), keine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung („Beugemaßnahme“)
 - Beseitigungsanordnung = zu vollstreckender Grundverwaltungsakt
- Grds. **keine Interessenabwägung** erforderlich
 - Hilfsweise, d.h. wenn Interessenabwägung für erforderlich erachtet wird:
 - Besonderes Interesse der Ast (+), da Stadt Baubeseitigungsanordnung für sofort vollziehbar erachtet und zum Gegenstand vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen machen will

- **Klage/Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.06.2010**
 - Androhung Ersatzvornahme (**Klage (+)**), andernfalls Bestandskraft
 - **Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Ersatzvornahme sofort vollziehbar)**
=> Eilantrag (+) => Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 18.05.2009 (Beseitigungsanordnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Klage?
 - Grds. (+) bei Anfechtungsklage gegen bauaufsichtliche Anordnungen
 - Aber: Stadt geht von Vollstreckungsmaßnahme aus
 - Daher: Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung erforderlich

- **Eilantrag bzgl. Bescheid vom 14.05.09 (Rücknahme der Ausnahmegenehmigung und Ablehnung)**
 - Aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage grds. (+)
 - Aber: aufschiebende Wirkung entfallen wegen Anordnung Sofortvollzug durch ergänzenden Bescheid vom 18.06.2010
 - Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Eilantrag: Antrag auf Anordnung der a.W. der Klage gegen Bescheid vom 18.06.2010 (Androhung Ersatzvornahme)

- **Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, Art 21 a VwZVG**
 - Androhung der Ersatzvornahme als **Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung**
 - Kraft Gesetzes **sofort vollziehbar** Art. 21a VwZVG
 - Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

- **Begründetheit**
 - **Überwiegende Erfolgsaussichten** in der Hauptsache
 - Klage gegen Androhung der Ersatzvornahme voraussichtlich erfolgreich (s.o.)
 - Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerin

Schriftsatz an VG/Rubrum



Rechtsanwalt Dr. Stefan Scherler
(...) München

Bayerisches Verwaltungsgericht München
(...) München

21.06.2010

In den Verwaltungsstreitsachen

Isolde Weiß

gegen

LSH München, vertreten durch den ...

wegen Baurechts

- zeige ich unter Vollmachtsvorlage (Anlage) die anwaltliche Vertretung der Klägerin und Antragstellerin an und erhebe **Klage** mit dem Antrag:
- **Die Verfügung der Beklagten vom 18.06.2010 wird insoweit aufgehoben, als darin die Ersatzvornahme in Bezug auf die Beseitigungsanordnung vom 18.05.2009 angedroht wird.**
- Es wird angeregt, die Verfahren ... und das jetzt anhängig gemachte Hauptsacheverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

- Des Weiteren **beantrage** ich namens und im Auftrag der Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes:
1. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 14.05.2009 wird wiederhergestellt.
 2. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.05.2009 wird festgestellt.
 3. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Androhung der Ersatzvornahme im Schreiben der Antragsgegnerin vom 18.06.2010 wird angeordnet.

Schriftsatz an VG/Anträge

- Begründung:
 - I. SV erlassen
 - II. Rechtliche Ausführungen zur Klage
 - III. Rechtliche Ausführungen zu den Eilanträgen

- **Übersendung Klageschriftsatz und alle Anträge**
- **Erläuterung der Erforderlichkeit der Klage gegen die Androhung der Ersatzvornahme**
 - Zur Verhinderung der Bestandskraft der Androhung der Ersatzvornahme ist Klage erforderlich, andernfalls könnte Ersatzvornahme durchgesetzt werden.
- **Erfolgsaussichten der Eilanträge**
 - Gute Erfolgsaussichten, da Rücknahme der erteilten Ausnahme für die Errichtung des Zauns rechtswidrig ist
 - Klage gegen Beseitigungsanordnung hat entgegen der Auffassung der Stadt München aufschiebende Wirkung
 - Androhung der Ersatzvornahme ist rechtswidrig
 - Verweis auf Schriftsätze

- **Erfolgsaussichten der durch die Mandantschaft erhobenen Klagen**
 - Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen Rücknahme der Ausnahmegenehmigung führt dazu, dass die Rücknahme der Ausnahme vorläufig keine Wirkung entfaltet, bis über die Hauptsache entschieden ist
 - Es ist damit zu rechnen, dass das Gericht der Hauptsache die Rücknahme aufheben wird, da Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht und Rücknahme rechtswidrig ist.
 - Wegen der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage lebt die erteilte Ausnahmegenehmigung für die Errichtung des Zauns wieder auf und entfaltet Wirksamkeit.

- **Erfolgsaussichten der durch die Mandantschaft erhobenen Klagen**
 - Beseitigungsverfügung der Stadt entfaltet wegen aufschiebender Wirkung der Anfechtungsklage keine rechtlichen Wirkungen
 - Soweit die Stadt in der Folge die Beseitigungsanordnung für sofort vollziehbar erklärt -> neuer Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich
 - gute Erfolgsaussichten
 - Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung (materielle Legalität)
 - Formelle Legalität bei etwaigem Beschluss des Verwaltungsgerichts gegeben, da Baugenehmigung dann wieder auflebt, soweit sofortige Vollziehung aufgehoben wird
 - Zaunanlage kann voraussichtlich dauerhaft stehen bleiben

- **Jahresfrist Art. 48 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG**
 - Nicht entscheidend, da Rücknahme bereits aus den im Schriftsatz genannten Gründen rechtswidrig ist (Ausnahmegenehmigung rechtmäßig, Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung)

- **Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Art. 48 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG binnen eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, welche Rücknahme des Verwaltungsaktes rechtfertigen**
 - Nachbarbeschwerden keine nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen: Stadt hat mit solchen Beschwerden bereits gerechnet (vergleiche Begründung des Bescheides vom 18.05.2009 bzw. 18.06.2010)

- **Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Art. 48 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG**
 - Jahresfrist ist nach herrschender Rechtsprechung Entscheidungsfrist:
 - Zu welchem Zeitpunkt waren der Behörde sämtliche Tatsachen bekannt, die für die Entscheidung über die Rücknahme maßgeblich sind?
 - Hier maßgeblich: Kenntnis der „Rechtswidrigkeit“ des Verwaltungsaktes
 - Danach beginnt die Jahresfrist mit der erneuten rechtlichen Überprüfung und der Kenntnis der „Rechtswidrigkeit“ des Verwaltungsaktes (18.02.2009); Rücknahme am 14.05.2009!
 - Jahresfrist gewahrt!

Vielen Dank!